

Wissenswertes zu den Gutscheinen „Zeit für Anleitung Kita“ im Jahr 2025

1. Allgemein

Nach Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und - Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) am 26.09.2025 stellt der Bund Fördermittel für das Programm „Zeit für Anleitung Kita“ zu Verfügung, sodass auch im Jahr 2025 pro Kalenderhalbjahr weiterhin ein Gutschein eingereicht werden kann, pro Jahr also zwei Gutscheine.

Der **Gutscheinwert beträgt weiterhin 3.996 EUR für zwölf Monate Qualifizierung im laufenden Kalenderjahr für alle berechtigten Personen.**

Ein Gutschein berechtigt und verpflichtet zu **drei Anleitungsstunden pro Woche** für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. **Der Träger verpflichtet sich** mit dem Einlösen des Gutscheins, **für die auf dem Gutschein aufgeführte Kraft** über die Personalausstattung gem. § 10 Abs. 1 KitaG und § 2, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 und § 15 KitaPersV hinaus **zusätzliche Anleitungszeit mindestens im Wert des jeweiligen Gutscheins umzusetzen.**

Übernehmen **mehrere geeignete Fachkräfte** den Leitungs- und Reflexionsprozess der Auszubildenden, kann das **Stundenvolumen** auch weiterhin auf diese Personen **aufgeteilt werden**. Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint fachlich nicht sinnvoll und muss begründet werden.

Praxisanleitungskonzeption

Mit der Aufstockung des Gutscheinbetrages aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes und Landesmitteln war eine **qualitative Neuausrichtung verbunden**. Über die bisherigen Anforderungen hinaus (Einsatz zusätzlicher Personalressource im Umfang des Gutscheins, Anleitung durch eine geeignete Fachkraft/Praxisanleitung, Absicherung der zusätzlichen Stunden im Dienstplan) muss nun auch eine **Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ entwickelt werden**. Zur Unterstützung steht [ein Netz an Konsultationskitas im Land Brandenburg \(KOKIB\)](#) zur Verfügung.

Um vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs die personelle Umsetzung sowie eine zweckgemäße Mittelverwendung zu sichern, **richtet sich seit dem Jahr 2020 der Wert des Gutscheins nach der Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr**. Pro Monat wird ein Wert von 333 EUR angesetzt. Das heißt beispielsweise:

Läuft die Qualifizierung das ganze Kalenderjahr über, kann der Träger zwei Gutscheine im Wert von je 6 x 333 EUR und einem Gesamtwert von insgesamt 3.996 EUR (12 x 333 EUR) einlösen.

Beginnt eine Ausbildung im August eines Jahres, beträgt der Wert des Gutscheins 5 x 333 EUR und damit 1.665 EUR.

Für die Dauer der Qualifizierung einer Ergänzungskraft (300 h) gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV können Gutscheine für insgesamt höchstens 18 Monate also insgesamt 18 x 333 EUR und damit mit einem Gesamtwert von bis zu 5.994 EUR eingelöst werden.

2. Anspruchsberechtigte, Anzahl und Wert der Gutscheine

a) Für Auszubildende bzw. in Qualifizierung befindliche Personen

- **in der tätigkeitsbegleitenden (Teilzeit-) Fachschulausbildung** im Bildungsgang Sozialpädagogik gemäß § 7 Abs. 7 KitaPersV sowie
- **für Studierende in dualen bzw. praxisintegrierten Studiengängen zur Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung** und ggf. übergangsweise für Studierende der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) in den vormaligen Studiengängen „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“, „Musikvermittlung und Musikpädagogik in Sozialer Arbeit“, „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt Elementarpädagogik, die während der gesamten Studiendauer ihre berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung absolvieren gilt:

Der **Gutscheinwert** beträgt $5 \times 333 \text{ EUR} = 1.665 \text{ EUR}$ zum **Ausbildungsbeginn** (August bis Dezember eines laufenden Jahres). Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine beläuft sich** in diesem Jahr auf **einen Gutschein für die zweite Hälfte des laufenden Kalenderjahres**.

Im **zweiten und dritten Ausbildungsjahr** (Januar bis Dezember eines laufenden Jahres) beträgt der Gutscheinwert $12 \times 333 \text{ EUR} = 3.996 \text{ EUR}$. Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine** beläuft sich jeweils auf **insgesamt zwei Gutscheine – pro Halbjahr jeweils einer**.

Im **letzten Ausbildungsjahr** (Januar bis Juli des laufenden Jahres) **beträgt der Gutscheinwert für das erste Halbjahr** (Januar bis Juni) $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$, **für das zweite Halbjahr** (Juli) noch einmal 333 EUR, sodass der Gutscheinwert bei insgesamt 2.331 EUR liegt. Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine** beläuft sich auf **insgesamt zwei Gutscheine – pro Halbjahr jeweils einer**, unter Berücksichtigung der konkreten Anzahl der Monate.

Insgesamt können daher maximal sieben Gutscheine in einem Gesamtwert von 11.988 EUR eingelöst werden.

- b) Für Teilnehmende der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ („TBQ, Profis für die Praxis“) gilt:

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn und Dauer der Qualifizierung. Läuft die Qualifizierung zum **Beispiel von Mai 2024 bis April 2026**, so können maximal fünf Gutscheine in einem Gesamtwert von 7.992 EUR eingelöst werden.

Zu Qualifizierungsbeginn bzw. **im ersten Qualifizierungsjahr** beläuft sich der Gutscheinwert für das **erste Kalenderhalbjahr** (Mai und Juni 2024) auf $2 \times 333 \text{ EUR} = 666 \text{ EUR}$ und im zweiten Kalenderhalbjahr (Juli bis Dezember 2024) auf $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$, sodass der Gutscheinwert für beide Kalenderhalbjahre 2024 in Summe bei 2.664 EUR liegen würde.

Im zweiten Jahr (Januar bis Dezember 2025) beläuft sich der Gutscheinwert auf $12 \times 333 \text{ EUR} = 3.996 \text{ EUR}$. **Je ein Gutschein kann pro Kalenderhalbjahr** eingelöst werden; in Summe können somit insgesamt **zwei Gutscheine im Kalenderjahr 2025** eingelöst werden.

Im dritten Jahr (Januar bis April 2026) beläuft sich der Gutscheinwert auf $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$. Es kann daher **ein Gutschein für das erste Kalenderhalbjahr** eingelöst werden.

- c) Für Ergänzungskräfte, die 300 h Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV absolvieren gilt:

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn und Dauer der Qualifizierung. Es kann maximal ein Gutschein für insgesamt 18 Monate beantragt werden.

Während der Qualifizierung sollen die ersten Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungzeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Je nach Qualifizierungsformat und Qualifizierungszeitraum wählt der Träger den Zeitraum so aus, dass Theorie und Praxis möglichst fachlich gut ineinandergreifen.

Liegt der Qualifizierungsbeginn im ersten Qualifizierungsjahr im März 2024 und wird über das gesamte Jahr 2024 qualifiziert, könnten zwei Gutscheine für März bis Juni des ersten Kalenderhalbjahres sowie Juli bis Dezember des zweiten Kalenderhalbjahres 2024 beantragt werden. Der **Gutscheinwert** $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$ sowie $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$ und daher **insgesamt 3.330 EUR** im Jahr 2024.

Damit wären zehn der insgesamt 18 Monate ausgeschöpft, für die Gutscheine beantragt werden können. Für das nächste Kalenderjahr 2025 könnten somit bis zu acht weitere Monate beantragt werden, wenn sich die Person weiter gemäß § 7 Abs.5 KitaPersV in Qualifizierung befindet, zum Beispiel für die Monate Januar bis Juni 2025 (**Gutscheinwert** $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$) und Juli und August 2025 (**Gutscheinwert** $2 \times 333 \text{ EUR}$) also insgesamt **2.664 EUR**.

Es kann maximal ein Gutscheinwert für 18 Monate eingelöst werden. Die Gutscheine dürfen nur für Zeiträume der Qualifizierung beantragt werden.

Für diesen Personenkreis bestätigt der Einrichtungsträger ausdrücklich auf dem Antrag, dass eine Anspruchsberechtigung besteht, das bedeutet:

- Die Person ist eine Ergänzungskraft gemäß § 12 KitaPersV.
- Sie befindet sich in der Qualifizierung zur Erlangung der notwendigen Sachkompetenz gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV.
- Es kann maximal ein Gutscheinwert für 18 Monate also insgesamt 5.994 EUR eingelöst werden.

3. Zweckbindung

Die zur Verfügung gestellten **Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Anleitung der zu Qualifizierenden zu verwenden**. Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind vornehmlich zur direkten Reflexion mit den zu Qualifizierenden einzusetzen. Weitere Aufgaben können z.B. sein:

- die Erstellung eines Ausbildungsplans sowie die Planung der Ausbildungsziele und Reflexionsgespräche,
- die Begleitung und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Auszubildenden/ zu Qualifizierenden,
- die Entwicklung/kontinuierlichen Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Anleitungskonzeption der Einrichtung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Teambesprechungen rund um Ausbildungsthemen,
- die Weiterentwicklung der Anleitungskompetenz der anleitenden Fachkraft (z.B. durch Nutzung von Konsultationskitas Fachkräftegewinnung und -qualifizierung oder durch Fortbildung),
- die Gestaltung der Kooperation mit der Ausbildungsstätte/dem Bildungsträger.

Zeiten der Anleitung sind Bestandteil der regulären Arbeitszeit der zu Qualifizierenden.

4. Verfahren

Die Vordrucke bzw. Formulare der Gutscheine sowie die entsprechenden Informationen stehen über den Reiter „Zeit für Anleitung“ unter **folgendem Link zur Verfügung**:

<https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/kindertagesbetreuung/bundes-und-landesprogramme-zur-kita-qualitaet/zeit-fuer-anleitung.html>

Der Gutschein wird je Kalenderhalbjahr vom Träger vollständig mit den erforderlichen Daten und Angaben ausgefüllt und unterschrieben (eine digitale Signatur ist möglich). Danach ist von der Fachschule/dem Qualifizierungsträger/der Hochschule eine Bestätigung zu Schulbesuch/Studium/Qualifizierungsdauer auf dem Gutschein einzuholen.

Sollte der/die Auszubildende den Träger zwischenzeitlich verlassen haben und eine die Einholung einer Unterschrift der/des ehemaligen Auszubildenden ist nicht mehr möglich, kann ein Alternativnachweis mittels Ausbildungsvertrag und Abschlusszeugnis/Kündigungsschreiben/Aufhebungsvertrag oder durch Praktikumsnachweis eingereicht werden.

Auch weiterhin hat die **anleitende Fachkraft** auf der Rückseite des Gutscheins **mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungszeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenen Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Übernehmen zwei geeignete anleitende Fachkräfte den Anleitungs- und Reflexionsprozess der auszubildenden Kraft, kann das Stundenvolumen auch weiterhin auf diese Personen aufgeteilt werden. In diesem Fall bestätigen **beide anleitenden Fachkräfte mit ihrer Unterschrift**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungszeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenen Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint nicht sinnvoll und muss ggf. begründet werden.

Termine zur Einlösung 2025

Alle Gutscheine müssen **vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis 31. Oktober** (für den Zeitraum Januar – Juni) **bzw. 31. Oktober** (für den Zeitraum Juli – Dezember) beim Berliner Institut für Frühpädagogik (Biff), Mainzer Straße 23, 10247 Berlin, eingelöst werden.

Die Unterschrift per Signatur und Übersendung von Anträgen für 2025 per Mail sind zulässig!
Bitte diese an anleitung.gutschein@biff.eu senden.

Sollten die Einholung aller Unterschriften bis zum Stichtag nicht möglich sein, können die Unterschriften bis zum 15.11.2025 nachgereicht werden, wichtig ist hierbei, dass der Antrag aber bis zum 31.10.2025 eingereicht wird!

Die Auszahlungen erfolgen in der Regel im Dezember eines Jahres.

Das MBS plant, die Umsetzung des Programms „Zeit für Anleitung“ **stichprobenhaft zu überprüfen**. Es muss u.a. belegt werden, dass und wie der Träger zusätzliche Stunden mindestens im Wert des Gutscheins personalwirtschaftlich umgesetzt hat. Außerdem müssen die aktuelle Anleitungskonzeption vorgelegt und Auskunft über die Qualifikation der anleitenden Fachkraft sowie die Verwendung der Anleitungszeit erteilt werden.

Sollten die **Anleitungsstunden nicht bereitgestellt werden** können oder die Qualifizierung abgebrochen werden, führt dies zu einer **anteiligen Rückzahlungsverpflichtung auf Seiten des Trägers**. Dies muss dem BlfF unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Träger erhält daraufhin eine Rückzahlungsaufforderung vom BlfF.

Stand: 16. Oktober 2025